

21.03.95

Empfehlungen
der AusschüsseIn - Fz - Rzu Punkt der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch eine Neufassung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes für den Aufgabenbereich des Bundeskriminalamtes bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung zu schaffen. Der Bundesrat bedauert jedoch die für einen derart bedeutsamen, das Verhältnis des Bundes zu den Ländern betreffenden Gesetzentwurf unzureichende Beteiligung der Länder bei den vorparlamentarischen Beratungen.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995

(noch Ziff. 1)

Das neue Bundeskriminalamtgesetz wird die sicherheitskonzeptionelle Struktur in Deutschland für die nächsten Jahre maßgeblich prägen. Eine ausgewogene Verteilung der polizeilichen Zuständigkeiten auf der Grundlage des föderativen Prinzips des Grundgesetzes erscheint dem Bundesrat hierbei unabdingbar. Die jahrzehntelange bewährte Wahrnehmung der Aufgaben von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch die Polizeien der Länder hat hierbei in der Vergangenheit maßgeblich zum hohen Standard bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit in Deutschland beigetragen. Der Bundesrat wird sich entwicklungsbedingten Strukturanpassungen bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung nicht verschließen, er sieht jedoch keine Veranlassung für eine konzeptionelle Neuordnung. Hierauf läuft jedoch die in einigen Punkten des Gesetzentwurfs vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundeskriminalamts zu Lasten der Polizeien der Länder hinaus.

Darüber hinaus sollen durch eine Reihe von Vorschriften die Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden. Aus diesem Grund weist der Bundesrat nachdrücklich darauf hin, daß er die Auffassung der Bundesregierung, das Gesetz bedürfe nicht der Zustimmung des Bundesrates, nicht teilt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Bundestag bei den anstehenden Beratungen insbesondere um die Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

- die Beachtung der föderativen Struktur der Polizeien in Deutschland bei der Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Bundeskriminalamt und Länderpolizeien,
- die Schaffung umfassender Möglichkeiten einer direkten Zusammenarbeit der Polizeien der Länder mit ausländischen Dienststellen.

Der Bundesrat hält wesentliche Verbesserungen als Voraussetzung für seine Zustimmung zu dem späteren Gesetz für unabdingbar.

Im einzelnen nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in dem Bereich der Kriminalpolizei und bei der Bekämpfung des internationalen Verbrechens haben sich in der Vergangenheit auf der Grundlage des "Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)" bewährt. Dessen ungeachtet ist eine Fortentwicklung des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, notwendig. Ende Dezember 1993 wurden die Länder erstmals parallel zu den Entwürfen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes und des BGS-Neuregelungsgesetzes gebeten, zum damaligen Referentenentwurf (Stand 15.12.1993) der Bundesregierung Stellung zu nehmen. Zielsetzung des Bundes war die Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Bundestagswahl 1994. Nach massiver Kritik an dieser kurzfristigen Verfahrensweise entschloß sich der Bund, in zwei Arbeitssitzungen am 26.1. und 16.2.1994 die Änderungswünsche der Länder zu beraten. Diese waren derart umfangreich, daß der Bund auf die Verfolgung des Gesetzgebungsverfahrens in der letzten Legislaturperiode verzichtet hat.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt die Ergebnisse der Beratungen zu Beginn des vergangenen Jahres nur zum Teil. Eine weitergehendere Beteiligung der Länder nach Februar 1994 ist nicht erfolgt. In der Fortsetzung dieser Art der Beteiligung der Länder sehen die Eingangsworte des Gesetzentwurfs folgerichtig die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes trotz vielfacher Eingriffe in die Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder nicht vor.

Positiv ist zu begrüßen, daß Regelungen für Ermittlungen im Vorfeld eines Anfangsverdachts sowie besondere Befugnisnormen zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden sind. Sie wären im BKAG systemfremd gewesen und gehörten - wenn man sie überhaupt will - in die Strafprozeßordnung.

Nach wie vor enthält der Gesetzentwurf jedoch Regelungsbereiche, die aus Sicht der Länder verbessert werden müssen:

- Die föderative Struktur der Polizeien in Deutschland macht es zum einen notwendig, die Zuständigkeit des Bundes möglichst präzise abzugrenzen: Dieser Anforderung wird der Entwurf durch die Einführung zum Teil sehr weitgefaßter Generalklauseln nicht gerecht. Zum anderen finden sich in einer Vielzahl von Vorschriften des Gesetzentwurfs Regelungen, die eine zunehmende Konzentration von Verwaltungskompetenzen auf dem Gebiet der Strafverfolgung und sogar auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr beim Bund bedeuten. Da dieser Trend durch einen Kompetenzzuwachs der EU weiter verstärkt werden wird, ist es notwendig, rechtzeitig aus Ländersicht auf bewährte, nach wie vor praxisgerechte Zuständigkeiten hinzuweisen.

(noch Ziff. 1)

- Vorgesehen ist eine nahezu ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für deutsche Kontakte zu ausländischen Dienststellen. Im Hinblick auf die stärker werdende Internationalität Organisierter Kriminalität und der abzusehenden, notwendigen Übertragung von immer weitergehenden Ermittlungsbefugnissen auf Europol, kommt dieser Frage zentrale Bedeutung zu. Der direkte Geschäftsverkehr der Polizeien der Länder mit den Dienststellen der Schengen-Staaten ist angesichts der Öffnung der Grenzen unabdingbar, bei anderen Staaten ist sie vielfach wünschenswert. Zwar enthält § 3 eine Öffnungsklausel und läßt Kontakte zu übermittelbaren Nachbarländern zu, doch ist dies unzureichend.

Die weit über 100 Änderungsanträge der Länder in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs verdeutlichen, wie empfindlich dieser die Interessen der Länder bislang vernachlässigt. Sie verdeutlichen aber auch die Bereitschaft aller Länder zur konstruktiven Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs zu einer tragfähigen Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der inneren Sicherheit. Den einzelnen Änderungsvorschlägen sollten daher allgemeine Bemerkungen zu den grundsätzlichen Positionen des Bundesrates vorangestellt werden.

In
Fz
R

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es z.B. in § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Verwaltungszuständigkeiten und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Begründung:

Mit der Neufassung des BKAG werden dem Bundeskriminalamt nicht nur zur Verhütung von Straftaten und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, sondern auch zur Abwehr konkreter Gefahren im grundsätzlich notwendigen und sachgerecht erscheinenden Umfang neue Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen.

Zur Klarstellung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr - über die Verhütung von Straftaten hinaus - ist § 1 Abs. 3 BKAG wie vorgeschlagen zu ergänzen. Die Ergänzung hat deklaratorischen Charakter und verdeutlicht den Grundsatz der Länderzuständigkeit für den Bereich der präventivpolizeilichen Aufgaben.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 sind
nach dem Wort "Zentralstelle"
die Worte "arbeitsteilig mit den Landeskriminalämtern"
einzufügen.

Begründung:

Das polizeiliche Informationssystem (INPOL) wird nach den von Bund und Ländern verabschiedeten Grundsätzen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und arbeitsteilig betrieben.

Die Arbeitsteilung zwischen Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern im Rahmen des polizeilichen Informationssystems ist ein wesentliches Merkmal der geteilten Wahrnehmung von Aufgaben und datenschutzrechtlicher Verantwortung. Darauf stellt auch die Begründung zu § 11 Abs. 1 des

(noch Ziff. 4)

Entwurfs ab. Da informationstechnische Einrichtungen des Bundes und der Länder in einem Verbund zusammenwirken, fehlt es an einer Alleinzuständigkeit des BKA. Der Entwurfstext legt diesen Fehlschluß nahe. Der Änderungsantrag spiegelt die bestehende Rechtslage wider.

In Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 BKAG)

Artikel 1 § 2 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

5. a) Nach den Worten "von Straftaten und" ist das Wort "zur" durch das Wort "der" zu ersetzen.
6. b) Die Worte "Abwehr erheblicher Gefahren" sind durch das Wort "Gefahrenabwehr" zu ersetzen.
7. c) Nach dem Wort "Gefahrenabwehr" *) sind die Worte "zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere" einzufügen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

§ 2 beschreibt die Zentralstellenaufgaben, die das BKA zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder wahrnimmt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Gefahrenabwehr *). Eine davon losgelöste eigene Gefahrenabwehrkompetenz kommt dem BKA in der Zentralstellenfunktion nicht zu. Dies stellt die veränderte Formulierung klar.

*) Angepaßt an Ziff. 6.

(noch Ziff. 5 bis 7)

zu Buchstabe b:

Bei der vorgesehenen Regelung wäre eine Speicherung der Daten vermißter Minderjähriger im INPOL-Fahndungsbestand nicht mehr möglich, da die Speicherung im Gegensatz zur geltenden Rechtslage auf eine erhebliche Gefahrenlage beschränkt ist.

zu Buchstabe c:

Die geänderte Fassung stellt klar, daß in den Fällen, in denen das Bundeskriminalamt als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr Aufgaben wahrnimmt, es ebenso wie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder tätig wird. Aus Sachgründen wird weiter für erforderlich erachtet, dem Bundeskriminalamt insoweit weitergehende Möglichkeiten für die Schaffung von Einrichtungen und Sammlungen zu eröffnen.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4a - neu -BKAG)

In Artikel 1 § 2 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Das Bundeskriminalamt kann die Länder auf Ersuchen bei deren Datenverarbeitung unterstützen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der Länder und gemäß deren Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag."

Begründung:

Mit dem neuen Absatz 4a, der im übrigen bereits im Entwurf eines BKAG, Stand 15.12.93, enthalten war, wird klargestellt, daß das Bundeskriminalamt Auftragsdatenverarbeitung für die Länder durchführen kann. Für diese bereits bisher in Einzelfällen geübte Praxis besteht auch weiterhin Bedarf, wenn z.B. für ein Verfahren in einem oder in mehreren Ländern nur die DV-Anlagen und -Anwendungen des Bundeskriminalamtes eine sachgerechte Verarbeitung der anfallenden Daten ermöglichen.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 5 Nr. 1 sind die Worte "zu koordinieren" durch das Wort "abzustimmen" zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 übernimmt den bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4. Gleichwohl sollte die Aufgabe der "Koordination" im Sinne ausgewogener Aufgabenverteilung zugunsten einer Aufgabe der "Abstimmung" ersetzt werden. Damit würde deutlich, daß dem Bundeskriminalamt für diesen Bereich keinerlei Weisungsrecht zukäme.

In Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 und 3 BKAG)

Artikel 1 § 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

10. aa) In Satz 1 sind die Worte "Verhütung und" zu streichen.

11. bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist oder die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre; er gilt ferner nicht für den Dienstverkehr der Polizeien der Länder mit zuständigen Behörden der Nachbarstaaten, der sich auf die Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht."

(noch Ziff. 11)

cc) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Länder unterrichten das Bundeskriminalamt in Fällen von übergeordneter Bedeutung unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 2 sowie über den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Dienstverkehr."

[12.] [dd) Nach dem neuen Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

"Besondere bundesgesetzliche Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden oder durch Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen und die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden bleiben unberührt."]

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Dem Bund steht nach Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung zu. Der Begriff "internationale Verbrechensbekämpfung" umfaßt jedoch nur die grenzüberschreitende Verfolgung strafbarer Handlungen und die Amtshilfe deutscher Behörden auf Ersuchen ausländischer Behörden im Rahmen der Strafverfolgung (von Münch, Kommentar zum Grundgesetz, Rd.-Nr. 69 zu Art. 73; v. Mangoldt/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. XVII, 2 c). Der Bereich der Gefahrenabwehr wird hiervon nicht umfaßt. Diesem Gesichtspunkt ist dadurch Rechnung zu tragen, daß in § 3 Abs. 2 der Begriff "Verhütung" gestrichen wird.

zu Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc und Buchstabe b:

Aus polizeilicher Sicht wird angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung der Kriminalität und der Öffnung der Grenzen als unverzichtbar angesehen, daß ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Länderpolizeidienststellen und ausländischen Stellen ermöglicht wird. Dabei darf der

(noch Ziff. 10 bis 12)

Dienstverkehr der Länderpolizeien nicht auf die zuständigen Behörden der "Nachbarstaaten" beschränkt werden, wie dies § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorsieht. Zunächst ist schon ungeklärt, ob sich der Begriff "Nachbarstaaten" auf Deutschland oder das jeweilige Bundesland beziehen soll. Darüber hinaus ist die Beschränkung auf die Nachbarstaaten Deutschlands bei Gefahr im Verzug unzureichend, da hierdurch, gerade auch im Hinblick auf die gewachsene Mobilität des Verbrechens, das für seine effiziente Bekämpfung erforderliche rasche Gewinnen von Spurenansätzen in Ländern, die nicht Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland sind, verhindert würde. Darüber hinaus sind sofortige Direktkontakte über die Nachbarstaaten hinaus aus kriminalpolizeilicher Sicht erforderlich, um bei Ermittlungsfällen, die von internationaler Reichweite und "Bewegungslagen" (z. B. Transport deliktisch erlangter Güter) bestimmt sind, Beweissicherungsmaßnahmen planen, abstimmen und durchführen zu können. Beispielhaft sei auf Verknüpfungen des inländischen Kriminalitätsgeschehens mit italienischen Mafiaorganisationen oder osteuropäischen Strukturen der Organisierten Kriminalität hingewiesen.

Satz 3 stellt sicher, daß das Bundeskriminalamt über den grenzüberschreitenden polizeilichen Dienstverkehr einschließlich der Fälle, in denen er zur Verhütung von Straftaten stattfindet, unverzüglich unterrichtet wird, soweit er durch Fälle von übergeordneter Bedeutung veranlaßt ist. Die Beschränkung der Unterrichtungspflicht der Länder ist geboten, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern zu vermeiden.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:

Über die unmittelbare Eröffnung des Direktverkehrs der Länderpolizeibehörden mit ausländischen Dienststellen nach der vorgeschlagenen Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 hinaus sollten auch im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen Abkommen Möglichkeiten zum Abschluß unmittelbarer Vereinbarungen auf Länderebene zu einer den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Vereinfachung des Geschäftswegs eröffnet werden.

In **13. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG)**

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "In den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 kann die Staatsanwaltschaft" durch die Worte "Die Staatsanwaltschaft kann" zu ersetzen.

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es der Staatsanwaltschaft, auch in Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde zu übertragen. Dies vereinheitlicht die Verfahrensweise. Das Erfordernis einer abweichenden Sachbehandlung besteht nicht. Diese würde vielmehr anerkannten Grundsätzen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung - Einsatzbewältigung unter einheitlicher Führung - gerade in polizeilichen Gemengelagen, z.B. Geiselnahme- und Entführungsfällen, zuwiderlaufen. Auch unter Berücksichtigung des technisch-organisatorischen Vorbereitungs-, des Leistungs- und des Erfahrungsstandes zuständiger Behörden der Länder für besondere Einsatzlagen kann eine Übertragung der Zuständigkeit zweckdienlich sein.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Worte "im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt" zu streichen.

Begründung:

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlaß, der Staatsanwaltschaft die Übertragung der Ermittlungen an eine andere Polizeidienststelle nur im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt zu ermöglichen. Gegen eine solche Regelung bestehen unter dem Gesichtspunkt der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis schwerwiegende Bedenken.

Zudem wird der Begriff Benehmen nicht einheitlich ausgelegt. So wird er in § 58 Abs. 1 OWiG als Einvernehmen gelesen. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, daß die Staatsanwaltschaft das Bundeskriminalamt lediglich über eine Übertragung informieren muß. Aus dem Begriff der Übertragung ergibt sich jedoch bereits, daß das Bundeskriminalamt zwangsläufig von dieser Maßnahme erfahren muß.

Die ausdrückliche Festlegung einer Unterrichtungspflicht ist daher nicht notwendig.

- In 15. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BKAG)
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 16
Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Als Folge ist
in Satz 2 die Angabe "Satz 1 Nr. 1 und 3" durch die Angabe "Satz 1" zu erset-
zen.

Begründung:

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die nach geltendem Recht bestehende Anordnungs-kompetenz des Bundesministers des Innern durch eine solche des Bundesministeriums des Innern ersetzt. Da diese Anordnungs-kompetenz bisher keine Bedeutung in der Praxis erlangt hat und insbesondere auch deshalb einen massiven Eingriff in die Länderhoheit darstellt, weil die Anordnung auch ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister getroffen werden kann, sollte sie im Rahmen der Novellierung gestrichen werden. Dies gilt umso mehr, als die bisher notwendige Einschaltung der politischen Spitze des Bundesministeriums des Innern wenigstens sichergestellt hat, daß von diesem sehr weitgehenden Einbruch in die Länderhoheit nur maßvoll Gebrauch gemacht wurde und dieses Korrektiv künftig wegfiel.

- R 16. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKAG)
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 15
In Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind
die Worte "nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde"
durch die Worte "im Einvernehmen mit allen beteiligten obersten Landesbe-
hörden"
zu ersetzen.

Begründung:

Dem Bundesministerium des Innern steht eine selbständige Kompetenz im Bereich der Strafverfolgung nicht zu. Es ist daher erforderlich, die einvernehmliche Beteiligung aller zuständigen obersten Landesbehörden gesetzlich zu regeln. Der Vorschlag des Bundesrates gibt zudem lediglich die bisher geübte und bewährte Verwaltungspraxis wieder.

In 17. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 BKAG)

Artikel 1 § 4 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder vollzieht sich auf der Basis offener und vertrauensvoller Kooperationen. Für eine Weisungsbefugnis einer für die Ermittlungsführung zuständigen Polizeibehörde gegenüber anderen ist rechtlich kein Raum. Soweit erforderlich, ist durch die Aufsichtsbehörde regulierend einzugreifen.

R 18. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BKAG)

Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Verpflichtung anderer Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die für einen wirksamen Zeugenschutz erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt."

Begründung:

Eine derartige Formulierung würde der in der Praxis immer mehr auftretenden Problematik der Einbindung auch der Staatsanwaltschaft und der Gerichte im Rahmen des Zeugenschutzes Rechnung tragen. Es sind Fälle denkbar, in denen ein Zeuge noch in mehreren Verfahren für das BKA (oder LKA oder örtliche Kriminaldienststelle) tätig ist, gleichzeitig aber auch als Zeuge vor Gericht aussagen muß. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, daß in der Hauptverhandlung oder auf dem Weg dorthin es zu Spannungen aufgrund widerstreitender Interessen kommen kann (z. B. Einflußnahme im Gerichtssaal oder auf dem Gerichtsflur), für deren Abhilfe eine Zuständigkeit des BKA nicht gegeben ist. Gleiches gilt selbstverständlich für Vernehmungen bzw. Anhörungen bei der Staatsanwaltschaft.

Die Formulierung: "die für einen wirksamen Zeugenschutz" verdeutlicht, daß es hier, auch angesichts der Überschrift zu § 6, lediglich darum geht, die anderen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in die Zeugenschutzmaßnahmen sachgerecht einzubinden.

In 19. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundene Hinweise speichern, die zur Eigensicherung von Beamten oder zum Schutz des Betroffenen erforderlich sind."

Begründung:

Nach der Regelung des § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 können personengebundene Hinweise, die der Vermeidung einer Selbstgefährdung betroffener Personen dienen, im Kriminalaktennachweis nicht gespeichert werden. Hierfür besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis. So ermöglicht es die Kenntnis einer Suizidgefährdung, im Rahmen einer Festnahme oder Ingewahrsamnahme geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines Selbstmordes zu treffen. Eine entsprechende Regelung wurde aus den genannten Erwägungen auch in das Bundesgrenzschutzgesetz in § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 aufgenommen. Für eine hiervon abweichende Regelung im Bundeskriminalamtgesetz läßt sich ein sachlicher Grund nicht finden. Durch die Formulierung wird im übrigen klargestellt, daß auch solche personengebundenen Hinweise, die unmittelbar dem Dateizweck dienen (wie z. B. Fremdenfeindlichkeit) nach Maßgabe einschlägiger Vorschriften - z.B. § 8 Abs. 2 des Entwurfs - ebenfalls gespeichert werden können.

In 20. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 4 BKAG)

Artikel 1 § 8 Abs. 4 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Vorentwurf nicht enthaltene Regelung, daß personenbezogene Daten über Zeugen und mögliche Opfer nach Satz 1 nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert werden können, ist nicht sachgerecht. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung kann nicht von der Einwilligung des Zeugen oder des möglichen Opfers abhängig sein. Insoweit darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß

(noch Ziff. 20)

gerade im Bereich Geiselnahme, Menschenraub und Erpressung der Schutz möglicher Opfer auch im Interesse Dritter oder des Staates liegt, die Ziel erpresserischer Handlungen werden können. Auch bisher konnten personenbezogene Daten gefährdeter Personen aus den genannten Gründen in der Datei "APIS" gespeichert werden.

R 21. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 1
sind nach dem Wort "kann"
die Worte "an Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem Entwurf wird die Übermittlung von Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften nur von Absatz 2 erfaßt, so daß in weiten Bereichen die Befugnis zur Datenübermittlung daran anknüpft, ob sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes (Abs. 2 Nr. 1) erforderlich ist, was nicht immer gleichbedeutend sein muß mit der Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Diese Regelung wird der Funktion der Gerichte und der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht.

In 22. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 2 sind die Nummern 2 und 3 wie folgt zu fassen:

- "2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs,
3. für Zwecke der Gefahrenabwehr oder".

(noch Ziff. 22)

Begründung:

Die Umstellung der Reihenfolge wird dem Schwerpunkt der Arbeit gerecht. Erst mit der Aufnahme des Begriffs "Strafverfolgung" in Nummer 2 werden die Strafverfolgungszwecke insgesamt abgedeckt. Dies erscheint im Interesse der Justizstellen erforderlich.

R 23. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BKAG) *)

Artikel 1 § 10 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs, der Gnadenverfahren oder".

Begründung:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten die Strafverfolgung und das Gnadenverfahren ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden.

R 24. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 - neu - und Absatz 3 Satz 1 BKAG)

Artikel 1 § 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu."

b) In Absatz 3 Satz 1 ist der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

*) Wird ggf. mit Ziff. 22 redaktionell zusammengefaßt.

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Im anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird die Regelung des Absatzes 4 der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht. Zum einen erscheint insoweit grundsätzlich das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft erforderlich. Zum anderen wird vielfach die übermittelnde Stelle die Polizei und nicht die Staatsanwaltschaft sein, was dazu führen würde, daß nach Absatz 4 die Staatsanwaltschaft vor einer Herausgabe der Daten vom BKA nicht beteiligt würde.

Hinzu kommt, daß nach dem letzten Satz der entsprechenden Begründung zu Absatz 2 (Seite 61) die §§ 161, 163 StPO verdrängt werden sollen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist dies nicht recht nachvollziehbar. Dies wäre auch nicht sachgerecht. Die Begründung legt es jedoch nahe, der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Gesetzestext selbst Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Formulierung in § 7 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs.

In 25. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BKAG) *)

Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner erforderlich ist."

Begründung:

Ein Bedürfnis, personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen unter gleichen Voraussetzungen zu übermitteln wie an öffentliche Stellen, besteht nicht. Es bedarf einer einschränkenderen Formulierung. Der Vorschlag entspricht Regelungen der Polizeigesetze der Länder (z.B. § 29 Abs. 1 PolG NW).

*) Wird ggf. mit Ziff. 24 redaktionell zusammengefaßt.

R 26. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 sind in § 10 Abs. 3 Satz 3 nach dem Wort "Datenschutzkontrolle" die Worte "oder der Strafverfolgung" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Entwurf hat die Vernichtung der Nachweise über die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen solange zu unterbleiben, als dies für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder im Hinblick auf schutzwürdige Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Gleiches sollte gelten, wenn die Nachweise für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden.

In 27. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 8 Satz 2 sind die Worte "in den Fällen der Absätze 1 und 2" durch die Worte "in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1, 3 *) und 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die vom Bundeskriminalamt verarbeiteten Daten sind besonders sensibel. Eine Übermittlung ist daher nur nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen angebracht. Diese Prüfung kann das Bundeskriminalamt nicht der anfragenden Stelle überlassen.

Darüber hinaus wird das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen regelmäßig nur vom Bundeskriminalamt selbst aufgrund seiner besonderen Sachkompetenz geprüft werden können.

Hiervon wäre die Übermittlung von Daten an die Justiz nicht betroffen, weil Absatz 2 Nr. 2 *) in Absatz 8 Satz 2 nicht genannt ist.

*) Angepaßt an Ziff. 22.

R 28. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 8 Satz 3 nach dem Wort "besteht" folgender Halbsatz anzufügen:

"; § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt".

Begründung:

Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und unter Zugrundelegung der Ausführungen in der Begründung zu § 10 Abs. 2 (Seite 61 des Gesetzentwurfes) ist unklar, wie die Formulierung "In diesen Fällen prüft das Bundeskriminalamt nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt ..." zu verstehen ist. Es kann z. B. nicht Aufgabe des Bundeskriminalamtes sein zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaft "im Rahmen ihrer Aufgaben als Empfänger" liegt. Eine derartige "Überprüfung" staatsanwaltlicher Ersuchen durch das BKA ist unserer Rechtsordnung fremd.

Durch den Vorbehalt des § 161 StPO wird klargestellt, daß die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unbeschadet der datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet bleibt. Hiergegen sprechen auch nicht die Regelungen in den einzelnen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen. Der insoweit für Thüringen maßgebliche § 21 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes deckt sich nach außen hin zwar mit der Formulierung des § 10 Abs. 8 des Entwurfes zum BKA-Gesetz. Jedoch ist dem Wortlaut zu entnehmen, daß bei den Regelungen in den Datenschutzgesetzen, wenn hier von Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches gesprochen wird, Voraussetzung ist, daß innerhalb des öffentlichen Bereiches "gleichrangige" Verwaltungseinheiten korrespondieren. Dies ist jedoch in dem Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht der Fall. Der Staatsanwaltschaft als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" steht unter Hinweis auf § 161 Abs. 2 StPO i.V.m. § 163 StPO eine Leitungsbefugnis gegenüber der Polizei zu, auch gegenüber den Polizeibeamten des Bundeskriminalamtes, die eine Zulässigkeitsprüfung, wie in § 10 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehen, verbietet.

Aus den genannten Gründen und zur Klarstellung ist deshalb die Einfügung des Vorbehaltes nach § 161 StPO geboten.

R 29. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BKAG)

In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "Polizeibehörden der Länder," die Worte "der Generalbundesanwalt und die Staatsanwaltschaften," einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verhindert den Zugang der Staatsanwaltschaften zum Polizeilichen Informationssystem. Diese Entscheidung trägt der Bedeutung der Staatsanwaltschaften im Bereich der Strafverfolgung nicht hinreichend Rechnung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Im Bereich Strafverfolgung haben Polizei und Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Aufgabe. Die Polizei hat weiterhin die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Auf die Bewältigung beider Aufgabenbereiche ist das Polizeiliche Informationssystem INPOL zugeschnitten. Die aus § 152 Abs. 1 GVG und § 161 Satz 2 StPO abzuleitende Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bezieht sich nicht auf Informationswege, sondern auf Sachverhaltserforschungen im Rahmen des § 160 StPO und knüpft an den Verdacht einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO) an. Der Anspruch auf generellen Zugriff auf Daten des INPOL-Systems oder eine allgemeine Informationspflicht gegenüber der Justiz läßt sich daraus nicht ableiten.

Das vorgesehene Kommunikationsmittel zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist die Ermittlungsakte (§ 163 Abs. 2 StPO).

Die Inhalte von INPOL sind nicht überwiegend - wie von der Justiz häufig vorgetragen - "Justizdaten", auf die der Zugriff durch die Justiz selbstverständlich sei. Justizdaten im eigentlichen Sinne können nur solche im Rahmen eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens (z.B. Fahndungsdaten) sein. Der weitaus überwiegende Anteil der in INPOL gespeicherten Daten dient aber der Vorbereitung auf künftige Gefahrenabwehr, die in Literatur und Rechtsprechung nach herrschender Meinung dem materiellen Polizeirecht zuzuordnen ist. Dieses wiederum unterliegt nicht der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

(noch Ziff. 29)

Eine getrennte Speicherung der strafverfolgenden und gefahrenabwehrenden (Vorbereitung auf künftige Strafverfolgung) Daten läßt INPOL nicht zu. Eine technische Umstellung würde das gesamte System verändern und in Frage stellen.

Die polizeiliche Gesamtaufgabe kann sinnvoll auch nur wahrgenommen werden, wenn Informationen - ohne Rücksicht auf ihre repressive oder präventive Bedeutung - personenbezogen geführt werden. Da die Übergänge zwischen den in einem Datenfeld zu einer Person gespeicherten repressiven und präventiven Daten häufig fließend sind oder bei geänderter Erkenntnislage wechseln, verbietet sich eine Auftrennung der verschiedenen Datenarten in INPOL und damit auch ein Zugriff der Justiz.

Die bisherige Beschlußlage im Arbeitskreis II und der IMK gibt die bisher ablehnende Haltung des Bundes und der Länder zu einem Anschluß der Justiz an INPOL wieder. Zuletzt hat sich die Bundesregierung in der 678. Sitzung des Bundesrates am 16.12.1994 im Zusammenhang mit dem Anspruch der Justiz auf direkten Zugriff auf die EUROPOL-Datei auch zu dem Thema Zugriff der Justiz auf INPOL geäußert.

In 30. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 BKAG)

Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung der Eingabebefugnis sollte den jeweiligen Errichtungsanordnungen vorbehalten bleiben. Insbesondere bei sogenannten "weichen" Daten kann es erforderlich sein, daß allein die Landeskriminalämter eine Eingabebefugnis erhalten, da nur sie aus der Gesamtschau die Erforderlichkeit der Speicherung bestimmter Daten abschließend beurteilen können. Als Beispiel seien hier die "PIOS"-Dateien genannt. Dies dient auch dem Datenschutz, indem es der Gefahr unnötiger Freigabe von Daten entgegenwirkt.

In 31. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 6 Satz 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 11 Abs. 6 Satz 2 nach dem Wort "Datenschutzkontrolle" die Worte "einschließlich der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen gegen Bedienstete," einzufügen sind.

Begründung:

Die Ergänzung soll klarstellen, daß die Protokolldaten auch zur straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung datenschutzrechtlicher Verstöße von Bediensteten verwendet werden dürfen.

In 32. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 6 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 § 11 Abs. 6 Satz 3 sind die Worte "sechs Monaten" durch die Worte "zwölf Monaten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Praxis hat gezeigt, daß die Vorhaltung von Protokolldaten über einen Zeitraum von sechs Monaten zu kurz ist, um Datenschutzkontrollen durchführen zu können.

In 33. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "eingesehen werden" durch die Worte "kontrolliert werden, soweit die Länder nach Absatz 2 verantwortlich sind" zu ersetzen.

(noch Ziff. 33)

Begründung:

Die Datenschutzkontrolle obliegt hier arbeitsteilig dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Das für die von den Ländern in das polizeiliche Informationssystem eingegebenen Datensätze vorgesehene Einsichtsrecht des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist nicht ausreichend. Hier sollte ein Kontrollrecht vorgesehen werden.

R 34. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 1 und § 37 Satz 2 - neu - BKAG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 12 Abs. 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Dem Betroffenen ist nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen, in anhängigen Strafverfahren nach Maßgabe des § 37 Satz 2."

b) Dem § 37 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"§ 19 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt in anhängigen Strafverfahren mit der Maßgabe, daß das Bundeskriminalamt die Auskunft nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erteilt; die Auskunft wird nicht erteilt oder zurückgestellt, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder aufgrund eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses Dritter zurücktreten muß."

Begründung:

Nach dem Entwurf ist dem Betroffenen nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz Auskunft über die beim Bundeskriminalamt gespeicherten Daten zu erteilen. Dies wird der Funktion des Bundeskriminalamtes und der in den Dateien des Bundeskriminalamtes gespeicherten Daten zumindest bzgl. strafrechtlicher Ermittlungen nicht gerecht. Betroffener ist vielfach ein Beschuldigter in einem Strafverfahren. Es ist eine bereichsspezifische Regelung für die Auskunft des

(noch Ziff. 34)

Betroffenen erforderlich, die dem Rechnung trägt und in Strafverfahren auch die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft berücksichtigt. Vorgeschlagen wird eine Regelung in Anlehnung an den Gesetzentwurf des Bundesrates eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 - BR-Drucks. 620/94 (Beschluß) -, dort § 486 StPO-E.

R 35. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es der Klarstellung bedarf, daß nach diesem Gesetz auch Daten aus einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat an das Bundeskriminalamt oder an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen, also die Offenbarung der Daten durch die Regelungen im BKAG im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung "ausdrücklich" zugelassen und ein automatisierter Abruf der Daten im Sinne von § 30 Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung zulässig ist.

Begründung:

Die Übermittlung von Daten an das Bundeskriminalamt, die dem Steuergeheimnis unterliegen, wird in aller Regel nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig sein. Gleichwohl kann u. U. klargelegt werden, daß das BKAG hinsichtlich der Übermittlung der Daten im Bereich der Strafverfolgungsbehörden eine bereichsspezifische Sonderregelung darstellt, die als "ausdrücklich" im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 2 Abgabenordnung anzusehen ist.

In 36. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 2 sind nach den Worten "Bundesministeriums des Innern" die Worte "und der Innenministerien und -senatoren der Länder" einzufügen.

(noch Ziff. 36)

Begründung:

Eine unterschiedliche Behandlung von Sachfahndungs- und Personenfahndungsdaten ist nicht gerechtfertigt. Die Beteiligung der Innenministerien der Länder ist wegen der weithin ihnen obliegenden datenschutzrechtlichen Verantwortung auch bei Sachfahndungsdaten geboten.

In 37. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "im Benehmen mit den " durch die Worte "und mit Zustimmung der" zu ersetzen.

Begründung:

Im Laufe des bisherigen Verfahrens ist das vorgesehene "Einvernehmen" der Innenministerien der Länder zu einem "Benehmen" heruntergestuft worden. Dies ist eine unangemessene Reduzierung der Einflußmöglichkeit der Länder, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

In 38. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "einer im Einzelfall bestehenden Gefahr" durch die Worte "von Gefahren" zu ersetzen.

(noch Ziff. 38)

Begründung:

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zur Abwehr einer "im Einzelfall" bestehenden Gefahr erscheint nicht angemessen. Der automatisierte Abruf von Daten erfordert vielmehr, daß entsprechende Daten mit einer gewissen Häufigkeit und Dringlichkeit benötigt werden, und die jeweilige Übermittlung auf Ersuchen einer praxisgerechten Aufgabenerfüllung entgegensteht.

In 39. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 7 BKAG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 7 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Übermittlung von Daten der der Erhebung dieser Daten zugrundeliegende Zweck gefährdet würde, holt das Bundeskriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 kann die übermittelnde Stelle bestimmte, von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, daß vor einer Übermittlung ihre Zustimmung einzuholen ist."

Begründung:

Die eingefügten Sätze schreiben die nach § 10 Abs. 4 für innerstaatliche Datenübermittlungen vorgesehene Übermittlungsbeschränkungen durch die Stelle fort, die die Daten erhoben und an das Bundeskriminalamt übermittelt hat. Dies ist bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich in gleicher Weise erforderlich. Die Regelung ist zudem notwendig, um der datenschutzrechtlichen Verantwortung der datenerhebenden Stelle entsprechend § 12 Abs. 2 hinreichend Rechnung zu tragen.

- In 40. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 BKAG)
In Artikel 1 § 15 Abs. 2 sind
die Worte "bei sinngemäßer Umstellung"
durch die Worte "auf Grund"
zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung ist mißverständlich und nicht
geglückt.

- R 41. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4 Satz 2, 3, Abs. 5, 7 BKAG)

Artikel 1 § 15 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
- b) In Absatz 4 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.
- c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes getroffen werden. Hat der Leiter der jeweils zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes die Anordnung getroffen, beantragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend."

- d) In Absatz 7 ist die Angabe "Sätze 1 bis 6" zu streichen.

(noch Ziff. 41)

Begründung:

zu Buchstabe c:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anordnungscompetenz des zuständigen Abteilungsleiters im Bundeskriminalamt trägt der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht ausreichend Rechnung. Die Vorschrift ist daher der entsprechenden Regelung in der Strafprozeßordnung anzupassen. Dem Abteilungsleiter kann lediglich eine Eilkompetenz zugestanden werden.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Entscheidungen, die aufgrund § 163e StPO und § 15 BKAG zu treffen sind, ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzusehen.

zu Buchstabe a, b und d:

Folgeänderungen zum Vorschlag zu Buchstabe c.

In Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 BKAG)

Artikel 1 § 16 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

42. aa) Das Wort "gegenwärtigen" ist zu streichen.

43. bb) Die Worte "im Rahmen eines Strafverfahrens zu Beweis Zwecken nur zur Aufklärung einer in § 100 a der Strafprozeßordnung bezeichneten Straftat" sind durch die Worte ", soweit dies erforderlich ist, zur Verfolgung von Straftaten" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Eine Nutzung der erwähnten Daten nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben usw. erscheint nicht vertretbar. Die Verwendung von nach Absatz 1 gewonnenen Erkenntnissen zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist auch bei Sachlagen geboten, bei denen die Einwirkung des schädigenden Ereignisses nicht bereits begonnen hat oder bei denen diese Einwirkung noch

(noch Ziff. 42 und 43)

nicht unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Potentiellen Opfern kann mit Sicherheit nicht verständlich gemacht werden, wenn die Polizei Erkenntnisse nicht nutzt, um konkrete Gefahren abzuwehren.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, daß personenbezogene Daten, die für präventivpolizeiliche Zwecke erhoben worden sind, für Zwecke der Strafverfolgung in dem Umfang verwendet werden dürfen, in dem die Strafprozeßordnung diese Verwendung zuläßt. Auf diese Weise wird für den Anwendungsbereich des Bundeskriminalamtgesetzes erreicht, daß die Strafprozeßordnung, also nicht das für die Erhebung der Daten maßgebliche Gesetz, den Maßstab für eine Verwendung der genannten Taten zu Zwecken der Strafverfolgung abgibt. Hiermit wird nicht zuletzt ein Beitrag zur Rechtseinheit geleistet.

R 44. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BKAG)

In Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1
ist das Wort "polizeilichen"
zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung macht keinen rechten Sinn. Der Begriff der "polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen" wird auch der Stellung der Staatsanwaltschaft nicht gerecht.

In
R 45. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 BKAG)

Artikel 1 § 17 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1
sind die Worte "oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann"
zu streichen.

(noch Ziff. 45)

- [nur R] [b) Absatz 2 ist zu streichen.
c) Die Absatzbezeichnung "(1)" ist zu streichen.]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

(nur In)

Nach dem Gesetzentwurf, der insoweit geltendes Recht wiedergibt, hat das Bundeskriminalamt die Möglichkeit, eigene Bedienstete auch gegen den Willen der Landesbehörden zur "Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen" zu entsenden. (Die aus dem Alttext übernommene Formulierung ist so nicht hinnehmbar.) Für eine solche Kompetenz des BKA besteht kein praktisches Bedürfnis. Die Beteiligung des BKA ist durch die Möglichkeit der zuständigen Landesbehörden, um die Entsendung von Beamten zu ersuchen, hinreichend gesichert. (Den Ländern dürfen keine Bediensteten des BKA aufgedrängt werden. Es kommt hinzu, daß eine Entsendung gegen den Willen der zuständigen Landesbehörde wenig effizient sein dürfte.)

Zu Buchstabe b und c:

Folgeänderungen zum Vorschlag zu Buchstabe a.

In 46. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 18 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Bundeskriminalamt regt im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt gegenüber der obersten Landesbehörde eines Landes an, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung insgesamt wahrzunehmen."

- b) In § 19 Abs. 3
ist das Wort "Zuweisung"
durch das Wort "Entscheidung"
zu ersetzen.

(noch Ziff. 46)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Wahrnehmung der länderübergreifenden Aufgabe durch ein Land ist nicht abhängig von der "Zuweisung" durch das Bundeskriminalamt, sondern von der Entscheidung der obersten Landesbehörde, mit der nach der jetzigen Formulierung Einvernehmen herzustellen ist. Dies stellt die vorgeschlagene Formulierung in besserer Weise klar.

zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu § 18 Abs. 1.

R 47. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der Polizeivollzugsbeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, eingeschränkt werden soll.

Begründung:

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind nach der überwiegenden Zahl der Regelungen der Länder sowie etwa nach § 12 Abs. 5 Satz 1 Bundesgrenzschutzgesetz nur erfahrenere Polizeibeamte. Es erscheint fraglich, ob in den Fällen des § 18 Abs. 1 der Umstand, daß das BKA koordinierend tätig wird, dazu führen soll, daß relativ unerfahrene Polizeivollzugsbeamte die Rechte der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erhalten.

R 48. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 3 Satz 3 BKAG)

Artikel 1 § 21 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung

1. zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht,
2. zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder
3. nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist."

Begründung:

Nach dem Entwurf ist vorgesehen, daß die vom BKA im Rahmen des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane geleisteten erkennungsdienstlichen Maßnahmen u. a. zur Verhütung von Straftaten verwendet werden dürfen. Die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Maßnahmen sollten aber auch zur Verfolgung von Straftaten Verwendung finden können. Es erscheint ungereimt, wenn nach dem Entwurf der Verdacht, daß der Betroffene eine Straftat gegen die zu schützende Person oder Räumlichkeit begangen hat, zwar dazu ausreicht, die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei Wiederholungsfahr präventiv zu nutzen, nicht aber zur Strafverfolgung etwa wegen der bereits begangenen Straftat.

In 49. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Regelungsgehalt in Artikel 1 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 näher zu präzisieren ist oder entfallen kann.

Begründung:

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wonach mit den besonderen Mitteln der Datenerhebung Daten über jede Person erhoben werden dürfen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der zu schützenden Person unerlässlich ist, ist zu unbestimmt und zu weit gefaßt. Auch ist die Erforderlichkeit dieser "Auffangnorm" nicht dargelegt.

R 50. Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 BKAG)

In Artikel 1 § 23 Abs. 2 Nr. 2
sind nach den Worten "der Einsatz technischer Mittel"
die Worte "außerhalb der Wohnung"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 51. Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 3 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 23
Abs. 2 auf die Nummern 1 und 3 verzichtet werden kann.

Begründung:

Die längerfristige Observation und der Einsatz von Vertrauenspersonen ist in
der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich geregelt. Einer Regelung bedarf es
auch nicht. Es erscheint fraglich, ob es insoweit im Rahmen des BKAG einer
Regelung bedarf. Hinzu kommt die Gefahr von Gegenschlüssen.

R 52. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 23 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 53

"(3) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 darf nur durch den
Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch
durch den Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bun-
deskriminalamtes getroffen werden. Hat der Leiter der für den Personenschutz
zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes die Anordnung getroffen, be-
antragt er unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anord-
nung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestä-
tigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Ver-
längerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die
Voraussetzungen für die Anordnung fortbestehen. Zuständig ist das Amtsge-
richt, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfah-
ren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend."

(noch Ziff. 52)

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Anordnungscompetenz des zuständigen Abteilungsleiters im Bundeskriminalamt trägt der Schwere des Grundrechtseingriffs nicht ausreichend Rechnung. Die Vorschrift ist daher den entsprechenden Regelungen der Strafprozeßordnung anzupassen. Dem Abteilungsleiter kann lediglich eine Eilkompetenz zugestanden werden.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Entscheidungen, die z.B. aufgrund § 100c StPO zu treffen sind, ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzusehen.

Entfällt
bei An-
nahme
vom
Ziff. 52

53. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 23 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Einsatz besonderer Mittel nach Absatz 2 darf, vorbehaltlich der Regelung in Satz 4, nur durch den Leiter der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder dessen Vertreter angeordnet werden."

b) In Satz 4
sind die Worte "Verlängerung der"
zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist nicht mit den Anforderungen, die an einen Einsatz von besonderen Ermittlungsmethoden zu stellen sind und die in Länder-Polizeigesetzen verwirklicht sind, vereinbar. Es fragt sich, ob bei der Regelung des Satzes 1 bei Gefahr im Verzug jeder Bedienstete befugt sein soll, Anordnungen zu treffen. Des weiteren ist auch nicht verständlich, weshalb der Richter erst nach einem Monat, nämlich im Falle der Verlängerung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4, befugt sein soll, die Anordnung zu treffen. Die Vorschrift sollte daher wie vorgeschlagen geändert werden.

R 54. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "werden" folgender Halbsatz anzufügen:

"; für den Fall, daß noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde durchzuführen".

Begründung:

Eine derartige Formulierung schon in Absatz 1 - unbeschadet der Regelungen in Absatz 2, die jedoch erkennbar nur von einer Einbindung der Staatsanwaltschaft nach den getroffenen Maßnahmen sprechen - ist auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 6 deshalb geboten, weil der Zeuge gegebenenfalls in weiteren Strafverfahren für die Staatsanwaltschaft als Zeuge benötigt wird. Hierbei ist der Gedanke maßgebend, daß durchaus Fälle denkbar (und in der Vergangenheit auch vorhanden gewesen) sind, in denen sich ein Zeuge ausschließlich an den zuständigen Staatsanwalt gewandt hat, um diesem weitere Informationen zu erteilen unter der Voraussetzung, daß ihm von dort aus nicht nur Vertraulichkeit, sondern auch ein entsprechender Schutz (gegebenenfalls auch weitere Vergünstigungen während des Vollzugs) zugesagt wurden. Einen dementsprechenden Schutz kann die Strafvollstreckungsbehörde jedoch nur in Einvernahme mit den Zeugenschutzabteilungen der Polizeidienststellen - hier BKA - herbeiführen, weshalb es möglich erscheint, daß zwar aus polizeilicher Sicht die Zeugenschutzmaßnahmen gegebenenfalls beendet werden könnten, aus staatsanwaltlicher Sicht und in Einbindung eines gegebenenfalls laufenden weiteren Ermittlungsverfahrens es aus dieser Sicht jedoch erforderlich sein kann, daß die Zeugenschutzmaßnahmen fortgeführt werden. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, daß aus polizeilicher Sicht wegen eines abgeschlossenen Sachverhaltskomplexes oder eines bestimmten Ermittlungsverfahrens aus der Sicht der Polizei die Zeugenschutzmaßnahmen nicht weiter erforderlich sein könnten, gleichwohl der Zeuge aber in anderen Ermittlungsverfahren oder im Rahmen von anderen Hauptverhandlungen als Zeuge auftreten muß, was weiterhin Schutzmaßnahmen (ggf. auch für nahe Angehörige) erforderlich machen kann. Unter diesen Gesichtspunkten scheint die vorgeschlagene Ergänzung zwingend geboten, da im Rahmen des Zeugenschutzes zwar von "Maßnahmen" gesprochen wird, aber nichts darüber ausgesagt wird, ob die Beendigung dieser Maßnahmen den alleinigen Zuständigkeitsbereich des BKA betreffen. Es ist deshalb auch sicherzustellen, daß eine etwaige Beendigung von Zeugenschutzmaßnahmen, auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, nur in Einvernahme mit der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde zu erfolgen hat.

R 55. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BKAG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 1 Satz 3
die Angabe "§ 20 Abs. 2 bis 7, §§ 21 bis 24"
durch die Angabe "§ 21 Abs. 2 bis 7, §§ 22 bis 25"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; im Hinblick darauf, daß § 20 nur einen Absatz hat, dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen.

Es erscheint insbesondere wichtig, daß auch die entsprechende Geltung von § 25 angeordnet wird.

R 56. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 26 Abs. 2 eine Fassung gegeben werden kann, die das Erfordernis der Absprache der Zeugenschutzmaßnahmen mit den Dienststellen der betroffenen Länder deutlicher zum Ausdruck bringt.

Begründung:

Nr. 9.1 fünfter Spiegelstrich der Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen, der die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. und 5. November 1993 und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren am 26. November 1993 zugestimmt haben, sieht für die Zeugenschutzmaßnahmen des BKA folgendes vor: "Durchführungen von Schutzmaßnahmen in BKA-Ermittlungsverfahren in Absprache mit den Dienststellen betroffener Länder". Eine ähnliche Regelung sollte auch im BKA-Gesetz getroffen werden.

R 57. Zu Artikel 1 (§ 27 Satz 2 - neu - BKAG)

In Artikel 1 ist dem § 27 folgender Satz anzufügen:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt."

Begründung:

Die in § 27 Nr. 1 vorgesehene Abwägung hat zumindest im Bereich der Strafverfolgung (insbesondere im Verhältnis des Bundeskriminalamtes zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften) keine Berechtigung. Der Entwurf enthält bereits eine ausdifferenzierte Regelung zur Übermittlung von Daten. Mit der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wäre es unvereinbar, wenn das Bundeskriminalamt unter Hinweis auf § 27 Nr. 1 Daten zurückhalten könnte. Auch der in der Begründung (Seite 85) genannte Beispielsfall ist kein Fall, in dem das Bundeskriminalamt allein aufgrund der Abwägungsklausel gehalten sein kann, Erkenntnisse an Staatsanwaltschaft und Gericht nicht weiterzugeben. Es sollte klargestellt werden, daß § 161 StPO unberührt bleibt.

In 58. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 BKAG)

Artikel 1 § 29 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten "Das Bundeskriminalamt kann"
sind die Worte "im Rahmen seiner Aufgaben"
einzufügen.
- b) Nach den Worten "nicht möglich ist"
sind die Worte "und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das
öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit erheblich überwiegt"
einzufügen.

Begründung:

Wenn sich auch bei "interner" Forschung weniger Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als bei Forschung durch Dritte ergeben mögen, sind angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit der in Frage kommenden Daten auch bei "interner" Forschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen. Außerdem sollte klargestellt werden, daß

(noch Ziff. 58)

das BKA Daten zu Forschungszwecken nur im Rahmen seiner Aufgaben verarbeiten kann. Mit dem Antrag wird dem Standard entsprochen, wie er beispielsweise für die interne Verarbeitung vergleichbar schutzwürdiger Daten zu Forschungszwecken im SGB X (§ 67 c Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1) vorgesehen ist. Das Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgesetze der Länder sehen für die "interne" Forschung Beschränkungen vor, die denen des Absatzes 2 entsprechen. Daher sollte der mit dem Antrag umrissene Standard nicht unterschritten werden.

In **59. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 8 BKAG)**

In Artikel 1 § 29 Abs. 8 sind nach den Worten "unerlässlich ist" die Worte "und das Bundeskriminalamt zugestimmt hat" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der vom Bundeskriminalamt verarbeiteten Daten ist das Zustimmungserfordernis als zusätzliche Schutzvorkehrung erforderlich.

R **60. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BKAG)**

In Artikel 1 sind in § 32 Abs. 2 die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder

(noch Ziff. 60)

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck übermittelt und genutzt werden, für den die Löschung unterblieben ist; sie dürfen auch übermittelt und genutzt werden, soweit dies zur Behebung einer Beweisnot erforderlich ist oder der Betroffene einwilligt."

Begründung:

Die Regelung, in welchen Fällen statt einer Löschung Daten in Dateien zu sperren sind und unter welchen Voraussetzungen die Daten gleichwohl übermittelt und genutzt werden dürfen, erscheint zu eng. Sie sollte in Anlehnung an § 485 Abs. 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucks. 620/94 (Beschluß)) erfolgen. Die Übermittlung und Nutzung von Daten zur Behebung einer Beweisnot sollte - wie im vorgenannten Gesetzentwurf des Bundesrates - auch für Daten in Dateien und nicht nur - wie in § 33 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehen - für Daten in Akten vorgesehen werden. Jedenfalls sollten solche Regelungen für Strafverfahren getroffen werden.

R 61. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 5 Satz 2 BKAG)

In Artikel 1 sind in § 32 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz nach den Worten "nur noch für diesen Zweck" die Worte "oder zur Behebung einer Beweisnot" einzufügen.

Begründung:

In Anlehnung an § 485 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz StPO-E in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucks. 620/94) sowie an § 33 Abs. 4 des Entwurfs sollte eine Verwendung der Daten auch in den Fällen der Beweisnot möglich sein.

In 62. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 8 BKAG)

Artikel 1 § 32 Abs. 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2
ist das Wort "unrichtige,"
zu streichen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, daß unrichtige Daten übermittelt wurden und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder des Bundeskriminalamtes erforderlich erscheint."

Begründung:

Die Einschränkung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwandes dadurch, daß "Bagatellunrichtigkeiten", die keine Auswirkungen auf die Interessen des Betroffenen oder die Aufgabenerfüllung durch die anliefernde Stelle oder das Bundeskriminalamt haben können, nicht gemeldet zu werden brauchen.

R 63. Zu Artikel 1 (Überschrift zu § 33 BKAG)

In Artikel 1 ist in § 33 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 33

**Berichtigung, Sperrung und Vernichtung
personenbezogener Daten in Akten des Bundeskriminalamtes".**

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Als Folge ist die Inhaltsübersicht zu § 33, die ohnehin nicht korrekt ist, entsprechend anzupassen.

R 64. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BKAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 33 Abs. 1 Satz 2 zu streichen ist.

Begründung:

Sinn und Praktikabilität der Regelung sind nicht ersichtlich. Die Begründung des Entwurfs ist unergiebig.

In 65. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 3 BKAG)

Artikel 1 § 33 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1
ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2
ist das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Weshalb die Vernichtung von Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein soll, ist schlechterdings nicht nachvollziehbar.

23.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Rzu **Punkt 15** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)

Ziffer 58 der Drucksache 94/1/95 ist wie folgt zu fassen:

In 58. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 BKAG)

Artikel 1 § 29 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Worten "Das Bundeskriminalamt kann" sind die Worte "im Rahmen seiner Aufgaben" einzufügen.
- b) Nach den Worten "nicht möglich ist" sind die Worte "und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit nicht *) erheblich überwiegt" einzufügen.

Ausgeliefert am 23. MRZ. 1995

*) Mit der Einfügung des Wortes "nicht" wird ein Redaktionsversehen bei der Antragsformulierung beseitigt.

(noch Ziff. 58)

Begründung:

Wenn sich auch bei "interner" Forschung weniger Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als bei Forschung durch Dritte ergeben mögen, sind angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit der in Frage kommenden Daten auch bei "interner" Forschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen. Außerdem sollte klargestellt werden, daß das BKA Daten zu Forschungszwecken nur im Rahmen seiner Aufgaben verarbeiten kann. Mit dem Antrag wird dem Standard entsprochen, wie er beispielsweise für die interne Verarbeitung vergleichbar schutzwürdiger Daten zu Forschungszwecken im SGB X (§ 67 c Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 1) vorgesehen ist. Das Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgesetze der Länder sehen für die "interne" Forschung Beschränkungen vor, die denen des Absatzes 2 entsprechen. Daher sollte der mit dem Antrag umrissene Standard nicht unterschritten werden.'